

Kreis nicht abgeholfen wird, entscheidet der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes endgültig.“

22. § 68 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Waisergesetz — (GBl. II S. 281) erhält folgende Fassung:

„§ 68

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Bezirke oder Kreise, der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Wasserstraßenämter gemäß §§ 14, 15, 18, 23, 27, 28, § 37 Abs. 2, §§ 39, 51, 52, 56, 58, 60, 63 und 69 dieser Durchführungsverordnung und § 44 des Wassergesetzes kann Beschwerde eingelegt werden. In den Fällen der §§ 39, 52, 58, 60 und 63 ist die Beschwerde nur gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem nach Abs. 4 Entscheidungsbefugten zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der nach Abs. 4 Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

— über Beschwerden gegen Entscheidungen des Flußbereichsleiters oder des Oberflußmeisters der Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion,

— über Beschwerden gegen Entscheidungen des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft,

— über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes des Wasserstraßenamtes der Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen,

— über Beschwerden gegen Beschlüsse des Rates des Kreises der Rat des Bezirkes durch Beschluß,

— über Beschwerden gegen Entscheidungen des Leiters der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes oder Kreises der Vorsitzende dieses Rates.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist

rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich, zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

23. § 13 der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuerer Verordnung) (GBl. II S. 525) in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuerer-Verordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) erhält folgende Fassung:

„§ 13

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die die Benutzung von Neuerungen betreffen, kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb dieser Frist dem Direktor des Betriebes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Direktor des Betriebes hat über die Beschwerde innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Richtet sich die Beschwerde gemäß Abs. 1 gegen eine Entscheidung des Direktors des Betriebes selbst, so trifft die endgültige Entscheidung der ihm unmittelbar übergeordnete Leiter. Die Bestimmungen des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1964

24. § 7 der Verordnung vom 23. April 1964 über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung — (GBl. II S. 317) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Beschwerdeverfahren

(1) Auflagen oder andere Entscheidungen haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind zu begründen.

(2) Gegen die Auflagen oder andere Entscheidungen der Bevollmächtigten für Bahnaufsicht kann Beschwerde eingelegt werden. Die Be-